

Unterhalt für die Mutter?

Meine Mutter erhält Sozialhilfe, weil sie die Kosten in einem Pflegeheim nicht aus eigenem Einkommen decken kann. Besteht die Gefahr, dass das Sozialamt mich hierfür in Anspruch nimmt?

Nach § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie einander zum Unterhalt verpflichtet. Dies gilt damit auch im Verhältnis von Kindern zu ihren Eltern. Bei Sozialhilfegewährung gehen diese Unterhaltsansprüche kraft Gesetzes auf das Sozialamt über.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat jedoch festgestellt, dass einem unterhaltsverpflichteten Kind gegenüber den Eltern ein Selbstbehalt zusteht, der nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen ist. Als Mindestgröße geht der BGH von einem Selbstbehalt iHv. monatlich 1.400,- Euro aus. Darüber hinaus muss auch dasjenige Einkommen, das den Betrag des Mindestselbstbehaltes übersteigt, nicht in jedem Fall uneingeschränkt für Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den Eltern zur Verfügung gestellt werden. Der Grund hierfür ist, dass eine Inanspruchnahme wegen Elternunterhalts in der Regel erst dann stattfindet, wenn der Unterhaltsverpflichtete seine Lebensverhältnisse bereits langfristig seinem Einkommensniveau angepasst hat und ihn die Forderung nach Elternunterhalt regelmäßig unerwartet trifft. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Elternunterhalt nachrangig gegenüber dem Ehegatten- und Kindesunterhalt ist, so dass diesbezügliche Verpflichtungen die Bemessungsgrundlage ebenfalls vermindern.

Auch eine Heranziehung des Vermögens des Unterhaltsverpflichteten ist nach Maßgabe des § 1603 BGB grundsätzlich vorgesehen. Einschränkungen der Verpflichtung zum Einsatz des Vermögens zur Erfüllung von Unterhaltungspflichten ergeben sich daraus, dass nach dem Gesetz auch sonstige Verpflichtungen des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen sind und er seinen eigenen angemessenen Unterhalt nicht zu gefährden braucht.

Der BGH hat kürzlich entschieden (Urteil vom 30. August 2006, Az.: XII ZR 98/04), dass dem Unterhaltspflichtigen auch dasjenige Vermögen zu belassen ist, das er für eine angemessene eigene Altersvorsorge vorgesehen hat. Hierbei geht der BGH davon aus, dass eine Zusatzaltersvorsorge von bis zu 5 % des Bruttoeinkommens des Unterhaltsverpflichteten unterhaltsrechtlich zu berücksichtigen ist. In Konsequenter Fortführung dieses Gedankens muss das Vermögen, das ein Unterhaltsverpflichteter in Befolgung dieser Grundsätze im Laufe der Jahre akkumuliert hat, nicht zur Bestreitung von Unterhaltsansprüchen eingesetzt werden.

Dr. Matthias Wagner, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen
www.notarkammer-sachsen.de